

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee
vom 15.10.2020**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3, Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee in der Sitzung am 15.10.2020 die nachstehende Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee vom 03. November 2016 (Kieler Nachrichten vom 18.08.2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

- „(7) Die Grabstätten haben grundsätzlich folgende Größe:
- | | |
|------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) Grabstätten für Erdbestattungen | Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m |
| b) Urnengrabstätten nach Absatz 5 Buchstabe b) | Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m |
| | Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m |
| und in Gemeinschaftsgrabanlagen: | Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m.“ |

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Urnwahlgrabstätten

- (1) Urnwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (2) Es werden Urnwahlgrabstätten angelegt für bis zu zwei Urnen mit individueller Pflegefläche, in Rasenlage sowie in Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (3) Bei Urnwahlgrabstätten in Rasenlage sind die einzelnen Grabstätten und Wege übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden. Die Rasenfläche wird vom Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Eine individuelle Anlage und Pflege dieser Rasenfläche durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.
Am Kopfende der Grabstätte kann eine Beetfläche von bis zu 0,60 m Tiefe x 1,00 m Breite angelegt werden. Diese ist zur Aufnahme des Grabmals und zur individuellen Anlage und Pflege durch den Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (4) Die Grabfläche einer Urnwahlgrabstätte mit individueller Pflegefläche ist vom Nutzungsberechtigten entsprechend der Friedhofssatzung anzulegen und zu pflegen.
- (5) Urnwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein oder gemeinschaftlichen Gedenksteinen werden vom Friedhofsträger für eine Urnenbeisetzung je Grabbreite angelegt.
Die einzelne Grabstätte innerhalb der Anlage wird nicht individuell gekennzeichnet.
Die gärtnerische Anlage und Unterhaltung einschließlich der Rahmenbepflanzung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich durch den Friedhofsträger.
An dem dafür vorgesehenen Ablageplatz der Gemeinschaftsgrabanlage dürfen nur Blumen und Gestecke niedergelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt verwelkte Blumen und Kränze sowie unzulässig abgelegten Grabschmuck wie Blumentöpfe, Grablichter, Grablaterne und Steine zu entfernen. Er ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet
Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenksteine werden vom Friedhofsträger aufgestellt.
Die Beschriftung erfolgt auf einer Namenstafel, die vom Friedhofsträger am Gedenkstein der dort Beigesetzten angebracht wird. Der Erwerber teilt dem Friedhofsträger schriftlich den Na-

men und Vornamen (Rufname) sowie das Sterbejahr mit. Die Kosten dafür werden gesondert nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt. Eine individuelle Beschriftung ist nicht zulässig.

- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.“

3. In § 32 wird Absatz 2 wie folgt gefasst und Absatz 3 gestrichen:

„(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person das Grabmal einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 33 handelt. Fundamente dürfen nur durch zugelassene Gewerbetreibende oder vom Friedhofsträger entfernt werden. Dabei entstehende Bodenunebenheiten sind auf das umliegende Bodenniveau mit Erde vom Ausführenden aufzufüllen.

Die Einzelheiten sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung des Friedhofsträgers erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee
- Kirchengemeinderat -**

L.S.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 15.01.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Westensee, den 15.10.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee
- Kirchengemeinderat –

gez. Janssen

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

gez. Schweer

Mitglied

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee
- Kirchengemeinderat -